

FORMULAR FÜR DIE BEWILLIGUNG VON BETRIEBEN, DIE MIT LEBENSMITTELN TIERISCHEN URSPRUNGS UMGEHEN Art. 21 LGV

Gesetzliche Grundlage: Art. 21 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung
([LGV, RS 817.02](#))

Betriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft herstellen, verarbeiten, behandeln, lagern oder abgeben, bedürfen der Bewilligung durch die zuständige kantonale Vollzugsbehörde.

[RS 817.02 - Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 \(LGV\) \(admin.ch\)](#)

Unternehmen
Name des Unternehmens/des Betriebs
PLZ und Ort
Strasse und Nr.
Postfach
Telefon
Mobil
E-Mail
Website
Unternehmen exportiert: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein / Unternehmen beabsichtigt zu exportieren: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Unternehmen ist zertifiziert: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein / Name der Zertifizierung:

Tätigkeit des Unternehmens (alle zutreffenden Rubriken ankreuzen)
1 <input type="checkbox"/> Unternehmen für das Zerlegen und Entbeinen von Fleisch <input type="checkbox"/> mit Schlachtung
2 <input type="checkbox"/> Fleischverarbeitungsbetrieb
3 <input type="checkbox"/> Sammelstelle (Milch)
4 <input type="checkbox"/> Milchverarbeitungsbetrieb
5 <input type="checkbox"/> Fischzucht
6 <input type="checkbox"/> Unternehmen, das Fisch verarbeitet und zubereitet
7 <input type="checkbox"/> Unternehmen, das Eier und Eiprodukte verarbeitet
8 <input type="checkbox"/> Unternehmen für die Produktion und Tötung von Insekten
9 <input type="checkbox"/> Unternehmen, das Insekten verarbeitet
10 <input type="checkbox"/> Großhandel (Import, Export, Lagerung, Transport, Lieferung an Einzelhändler)
11 <input type="checkbox"/> Kühllager
12 <input type="checkbox"/> Andere (zu präzisieren):
Für Unternehmen, die Fleisch, Fisch und Insekten verarbeiten <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Geben Sie die ungefähre Menge an, die das Unternehmen jedes Jahr verlässt.
Für Milchverarbeitungsbetriebe <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Geben Sie die ungefähre Menge der pro Jahr verarbeiteten Milch an.
Für Kühllager <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Geben Sie die Menge der Lebensmittel tierischen Ursprungs im Transit pro Jahr an.
Jährliche Handelsmenge in [kg]:
Verarbeitete Tierarten:

Gesetzliche Grundlage: Art. 73 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung
(LGV, RS 817.02)

Für jeden Lebensmittel- und jeden Gebrauchsgegenständebetrieb ist eine verantwortliche Person mit Geschäftsadresse in der Schweiz zu bezeichnen (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 7).

Verantwortliche Person
Anrede <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr
NAME, Vorname
Geburtsdatum
Funktion
Telefon
Mobil
E-Mail

Korrespondenzadresse
Name des Unternehmens/der Person
Strasse und Nr.
PLZ und Ort
Postfach
E-Mail

Rechnungsadresse
Name des Unternehmens/der Person
Strasse und Nr.
PLZ und Ort
Postfach
E-Mail

Andere Niederlassungen und/oder Lagerhäuser
Bemerkungen

Bewilligungspflichtige Unternehmen müssen ihrem Antrag ein Dossier beifügen, das insbesondere die folgenden Dokumente enthält:

- **Informationsschreiben 2018/1: Leitfaden zur Inspektion von bewilligungspflichtigen Betrieben nach Artikel 21 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung**
<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung/rechts-und-vollzugsgrundlagen/bewilligung-und-meldung/listen-bewilligter-betriebe.html>

<ul style="list-style-type: none">• Betriebsbeschreibung und Organigramm;
<ul style="list-style-type: none">• Grundrisspläne mit Einbezug von Personal- und Warenwegen, Raumbezeichnung und Maschinen, Konzept der Hygienezonen (falls vorhanden);
<ul style="list-style-type: none">• Angaben zum Betrieb und den produzierten Erzeugnissen (z. B. Alter der Gebäude, Grosse, Produktgattungen und -mengen, Personalbestand in Produktion und Total);
<ul style="list-style-type: none">• Angaben zur Rückverfolgbarkeit (Los-Identifikation, Detaillierungsgrad im Betrieb, Artikel 83 LGV);
<ul style="list-style-type: none">• Nachweis der guten Verfahrenspraxis gemäss Artikel 76-80 LGV durch betriebseigene Verfahren nach HACCP-Grundsätzen oder durch vom BLV genehmigte Leitlinien zur guten Verfahrenspraxis;
<ul style="list-style-type: none">• Angaben zur Probenahme und Analyse (z.B. Probenahmeplan);

Weitere Angaben
• Die Koordinaten der Melkplätze (für Alpen);
• Alle Dokumente im Zusammenhang mit der Primärproduktion (für Alpen);
• Die Koordinaten und das Schema der Wasserversorgung (für Alpen und private Netze);
• Quellschutzzonen (für Alpen und private Netze);
• Der Probenahme- und Analyseplan für Trinkwasser;

Der/die Unterzeichnende bestätigt, dass die gemachten Angaben richtig und vollständig sind.
Name und Vorname :
Ort und Datum :
Unterschrift :

Bitte senden Sie dieses Formular vollständig ausgefüllt und unterschrieben per Post oder per E-Mail an:
 Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Rue Pré-d'Amédée 2, 1950 Sion oder
laboratoire@admin.vs.ch